

17.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Fz - Rzu **Punkt**

der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Verordnung über Hygiene-und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (Milchverordnung)

A.**Der federführende Gesundheitsausschuß (G),****der Agrarausschuß (A) und****der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4 Abs. 5 Satz 1**R**

In § 4 Abs. 5 Satz 1 ist die Angabe "Anlage 6 Nr. 2" durch die Angabe "Anlage 6 Nr. 2.1 bis 2.4" zu ersetzen.

Begründung:

Der Antrag zielt auf eine Klarstellung des Gewollten und die Vermeidung von Doppelbewehrungen.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Anlage 6 Nr. 2 wird mit Strafe bedroht, wer eine Wärmebehandlung nicht nach einem der in Anlage 6 Nr. 2.1 bis Nr. 2.4 genannten anerkannten Verfahren durchführt. Dadurch, daß in § 4 Abs. 5 Satz 1 auf die gesamte Nr. 2 der Anlage 6 Bezug genommen wird, erfaßt die Strafbewehrung auch die letzten beiden Absätze von Anlage 6 Nr. 2. Im letzten Absatz von Anlage 6 Nr. 2 wird Bezug genommen auf Anlage 6 Nr. 3. Zur Bewehrung der einzelnen Untergliederungen von Anlage 6 Nr. 3 enthält die Verordnung eine ausdifferenzierte Sonderregelung (vgl. z.B. § 26 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 1 und Anlage 6 Nr. 3.1.1 und 3.1.2).

Ausgeliefert am
20. MRZ. 1995

Hinzu kommt, daß § 4 Abs. 5 Satz 1 Bezug nimmt auf anerkannte Verfahren. Die letzten beiden Absätze der Nr. 2 der Anlage 6 betreffen jedoch nicht die Verfahren als solche, sondern enthalten Regelungen zur Verwendung des Wassers und zu den Anforderungen, die an die behandelten Milch- und Milcherzeugnisse nach Anwendung des Verfahrens zu stellen sind.

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 3

G
A

In § 5 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort

"nur"

durch das Wort

"auch"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß ultrahocherhitzte Milch und Sterilmilch auch aus Rohmilch hergestellt werden dürfen.

3. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

G

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "Erzeugerbetrieb" die Worte "unter Einhaltung der Anforderungen der Anlagen 1, 3, 5 sowie der Anlage 9 Nr. 1 und 2" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verkehrsfähigkeit der Vorzugsmilch kann nicht nur auf das Vorliegen einer Zulassung abgestellt sein, sondern muß auch vor allem während des laufenden Betriebs die permanente Einhaltung der in den Anlagen zur Verordnung enthaltenen einschlägigen gesundheitlichen bzw. lebensmittelhygienischen Anforderungen voraussetzen. Die Erteilung einer Zulassung wird bereits aufgrund ihrer Eigenschaft als momentaner Verwaltungsakt dem beschriebenen Erfordernis nicht gerecht.

4. Zu § 27 Abs. 6 Nr. 2

R

In § 27 Abs. 6 Nr. 2 ist nach den Wörtern "Aufzeichnung nicht" das Wort "täglich" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldvorschrift zur Herstellung der Kongruenz mit der zugrundeliegenden Gebotsnorm.

5. Zu Anlage 4 Nr. 3.1

A

In Anlage 4 Nr. 3.1 ist in der Tabelle in der Spalte "bis 31.12.1997" der Wert

"≤ 300 000 (1)"

durch den Wert

"≤ 3 000 000 (1)"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.

B.

6. **Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

7. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Einbeziehung des Verbrauchers nach § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bei der Milch-ab-Hof-Abgabe (§ 8 Abs. 1) nur verantwortbar ist, weil Gaststätten sowie Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, die Rohmilch vor der Abgabe an den Endverbraucher abzukochen.
2. Nach der bisherigen Rechtslage (§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Käseverordnung) darf Weichkäse nur dann auch außerhalb der Betriebsstätte in den Verkehr gebracht werden, wenn durch geeignete Maßnahmen, die den Tierbestand, die Milch und das Endprodukt Weichkäse umfassen, der gesundheitliche Verbraucherschutz sichergestellt ist. In der nun vorliegenden Verordnung der Bundesregierung sind lediglich besondere Maßnahmen für die Milch und den Weichkäse vorgeschrieben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Untersuchungen durchführen zu lassen, aufgrund deren Ergebnisse festgestellt werden kann, ob und ggf. welche besonderen Maßnahmen im Tierbestand angezeigt sind.

Sollte sich bei den Untersuchungen herausstellen, daß der gesundheitliche Verbraucherschutz bei Weichkäse aus Rohmilch nur dann gewährleistet ist, wenn an den Tierbestand weitere Anforderungen gestellt werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die milch- und käserechtlichen Vorschriften in diesem Sinne zu ändern.